

# Satzung

HANDICAP KICKERS HANNOVER

## Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	03
§2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	03
§3	Gemeinnützigkeit	04
§4	Vereinsorgane	05
§5	Mitgliederversammlung	05
§6	Vorstand	06
§7	Mitgliedschaft	07
§8	Mitgliedsbeiträge	07
§9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	07
§10	Anträge	08
§11	Haftung des Vereins	08
§12	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	08
§13	Inkrafttreten der Satzung	09

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Handicap Kickers Hannover e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist aus einer privaten Initiative heraus gegründet worden.

(2)

Die Vereinsfarben sind: Grün, Violett und Blau.

(3)

Der Verein ist Mitglied im Landes-Sportbund Niedersachsen e. V., Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. und in den Sportfachverbänden, deren Sportarten betrieben werden.

(4)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1)

Zweck des Vereins ist Förderung des Sports, insbesondere die sportliche Förderung von Menschen mit und ohne Behinderungen mit besonderer Bezugnahme auf die Sportart Fußball. In regelmäßigen ressourcen- und bedürfnisorientierten Trainingseinheiten werden die Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Beeinträchtigung sportlich angeleitet.

Das bewegungspädagogische Angebot leistet einen Beitrag zur

ganzheitlichen Rehabilitation und Sozialisation der teilnehmenden Mädchen und Jungen. Über die Teilhabe am Mannschaftssport Fußball wird den Teilnehmer/innen dazu verholfen, ihre Fähigkeiten und persönlichen Interessen im Sport zu entfalten. Zudem dient das allgemeine Breitensportangebot mit Schwerpunkt auf fußballspezifischer Bewegungsschulung dazu, Einschränkungen, Störungen und Beeinträchtigungen körperlicher, psychischer und sozialer Funktionen zu vermindern und Rückentwicklungen vorzubeugen.

Neben der Erhaltung und Steigerung der verbliebenen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- Förderung der Mobilität und Selbständigkeit
- Aktivierung der Eigeninitiative
- Überwindung von Hemmungen und Hemmnissen
- Aufbau und Festigung der inneren Stabilität, der Identität und des Selbstvertrauens
- Anbahnen und Fördern von Sozialisationsprozessen in Spiel und Sport
- Verbesserung der Kommunikation und Interaktion untereinander
- Vermittlung von Akzeptanz/Einnahme eines festen und

anerkannten Platzes innerhalb des Gemeinschaftsgefüges

Der Vereinszweck wird realisiert durch:

- Übungs- und Trainingsmöglichkeiten zur Ausübung der Sportart Fußball im Sinne der Prävention, Rehabilitation und Sozialisation,
- Bereitstellung von im Rehabilitationssport ausgebildeten Übungsleiter/innen,
- Enge Kooperation mit einem in den Disziplinen Sport- und Rehabilitationsmedizin einschlägig erfahrenen Fachärzte-Team, welches eine beratende Funktion erfüllt,
- Ausrichtung und Teilnahme an Wettbewerben/ Turnierveranstaltungen und
- Schaffung von Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Begegnung der Vereinsmitglieder außerhalb der Übungszeiten bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Angehörigen und Interessierten

(2)

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2)

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ver-

einstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§4 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§5 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich

bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6)

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(7)

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der er-

schienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Beitrag zahlende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

(8)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Protokollführer und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingesehen werden.

## §6 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

(2)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3)

Vorstand nach § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außer-

gerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Siehe Hinweis zu § 3 (7).

(4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die regelmäßig von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einigen sich alle Vorstandsmitglieder auf einen regelmäßigen Termin, entfällt diese Regelung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(7)

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vor-

standsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

## § 7 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2)

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

(4)

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, in Anpassung an die finanziellen Erfordernisse, bezogen auf den Zweck des Vereins.

(2)

Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug nach Wunsch des Mitgliedes erfolgen. Die Beitragszahlung kann halbjährlich oder jährlich erfolgen. Die Zahlungsmodalitäten sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

(3)

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

## §9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder können weiterhin bei Versammlungen Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand hat den Mitgliedern Auskunft über die Vereinsangelegenheiten zu geben. Ein Wahlrecht besteht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2)

Die Mitglieder haben die Pflicht, durch rege Teilnahme am Vereinsgeschehen zur Erreichung der gesteckten Ziele beizutragen. Die festgelegten Beiträge sind regelmäßig zu entrichten und das Vereinsleben ist so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Die Vereinsatzung und gefasste Beschlüsse sind zu beachten und den Anordnungen der Übungsleiter Folge zu leisten. Mutwillige Beschädigung und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum sind zu unterbinden.

### §10 Anträge

(1)

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich, bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, beim Vorstand beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2)

Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Antragsfrist von vier Wochen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen beschließt.

### §11 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen.

### §12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat, insbe-

sondere zur Förderung des Sports für behinderte Kinder und Jugendliche.

**§13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Juli 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, 31. Juli 2013